

Deutsche Bibliophile Vereinigungen.

Wiener Bibliophilen-Gesellschaft.

Begründet am 3. März 1912.

Vorstand.

(Die mit * bezeichneten Herren gehören dem literarischen Arbeitsauschusse an.)

Vorsitzender:

*Hugo Thimig, Hofrat, Direktor des Hofburgtheaters in Wien i. R.
Wien XVIII/1, Gymnasiumstraße 47.

Stellvertretender Vorsitzender:

*Hans Feigl, Schriftsteller, Wien IV, Johann Strauß-Gasse 38.

Beisitzer:

Hofrat Dr. Josef Donabaum, Direktor der Hofbibliothek, Wien.

Dr. Hans Freiherr v. Jaden.

Dr. Ortófar Mascha, Wien.

*Dr. Rudolf Payer v. Thurn, Direktor der Familien-Fideikommiß-Bibliothek, Wien.

Dr. Michael Maria Rabenlehner, Professor, Wien.

Leopold Susanka, Wien.

Anton Wildgans, Mödling-Wien.

*Dr. Rudolf Wolkán, Universitätsprofessor, Wien.

Fedor v. Sobeltig, Berlin.

Die Leitung der Geschäfte

liegt in den Händen des Präsidiums, Wien IV, Johann Strauß-Gasse 38. Alle Zuschriften sind an die persönliche Adresse des mit der Führung der Gesamtgeschäfte betrauten stellvertretenden Vorsitzenden Hans Feigl, Wien IV/2, Johann-Strauß-Gasse 38, zu richten. Alle Geldsendungen an das Postsparkassenamt in Wien, Konto 132735, der Wiener Bibliophilen-Gesellschaft. Auch die außerhalb Deutsch-österreichs wohnhaften Mitglieder können die Zahlungen (auch mittels Postanweisungen) auf das genannte Konto des Postsparkassenamtes leisten; nötigenfalls können Geldsendungen an die direkte Adresse des stellvertretenden Vorsitzenden gerichtet werden.

Der Jahresbeitrag beträgt zwanzig Kronen, die einmalige Eintrittsgebühr fünf Kronen.

Als Publikationsorgan dient außer dem „Jahrbuch deutscher Bibliophilen“ die im Verlage von E. A. Seemann (Leipzig) erscheinende „Zeitschrift für Bücherfreunde“, die den Mitgliedern zum ermäßigten Preise von neun Mark vierterjährlich geliefert wird. Bestellungen sind direkt an den Verlag unter Hinweis auf die Mitgliedschaft der Wiener Bibliophilen-Gesellschaft zu richten.

Satzungen der Wiener Bibliophilen-Gesellschaft.

§ 1.

Die Wiener Bibliophilen-Gesellschaft bezweckt die gegenseitige Förderung der Interessen der Bücherfreunde.

Diese Förderung soll insbesondere geschehen durch:

a) Veranstaltung von Herausgabe geschmackvoll ausgestatteter Publikationen aus dem Gebiete der Bibliophilie, wie Handbücher, Bibliographien, Monographien, Neudrucke, insbesondere deutschösterreichischer Autoren, die ausschließlich an die Mitglieder unentgeltlich zur Verteilung kommen und auf dem Wege des Buchhandels nicht zu beziehen sind;

b) durch gesellige Zusammenkünfte;

c) durch Herausgabe von periodisch erscheinenden Mitteilungen der Gesellschaft;

d) durch Vertragsabschlüsse von Seiten der Gesellschaft mit den literarischen Gesellschaften des In- und Auslandes, durch welche sie ihren Mitgliedern die Veröffentlichungen jener Gesellschaften verschafft, ihnen Vorteile beim Besuche von Fachausstellungen vermittelt u. s. w.;

e) durch sonstige, den idealen Zweck der Gesellschaft fördernde Unternehmungen und Veranstaltungen, wie Preisauschreiben, Ausstellungen, Vorträge und ähnliches.

§ 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.

§ 3.

Die Mittel des Vereines werden aufgebracht:

a) durch Stiftungsbeiträge;

b) durch Mitgliedsbeiträge;

c) durch freiwillige Spenden.

§ 4.

Die Mitglieder der Gesellschaft sind entweder Ehrenmitglieder, Stifter, Mitglieder auf Lebenszeit oder ordentliche Mitglieder.

§ 5.

Zu Ehrenmitgliedern, die von allen Beiträgen befreit sind, können durch einstimmigen Beschluß der Generalversammlung Personen ernannt werden, die den Zweck der Gesellschaft in hervorragender Weise gefördert oder auf dem Gebiete der Bibliophilie sich besonders verdient gemacht haben.

§ 6.

Stifter wird, wer einen Betrag von 1000 K auf einmal oder fünf Jahre hindurch je 200 K, Mitglied auf Lebenszeit, wer mindestens 200 K bezahlt. Ordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag von 20 K zu entrichten, der in der ersten Hälfte jedes Vereinsjahres zu bezahlen ist, überdies eine einmalige Eintrittsgebühr von 5 K.

§ 7.

Die Anmeldung als Mitglied der Gesellschaft erfolgt durch mündliche oder schriftliche Anzeige an einen der beiden Vorsitzenden, beziehungsweise an das vom Vorstand mit der Führung der Geschäfte betraute Vorstandsmitglied. Über die definitive Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

§ 8.

Ein Mitglied, das mit der Zahlung über die im § 6 festgesetzte Frist im Rückstande bleibt, kann vom Vorstande der Mitgliedschaft verlustig erklärt werden.

§ 9.

Die Mitglieder haben das Recht zur Abstimmung in der Generalversammlung, zur Wählbarkeit in den Vorstand und zu Rechnungsrevisoren. Jedes Mitglied hat das Recht auf den unentgeltlichen Bezug der im Laufe des Jahres von dem Vereine ausgehenden Veröffentlichungen, soweit diese nicht als Sonderpublikationen veröffentlicht und bezeichnet werden.

Ehrenmitglieder, Stifter, Mitglieder auf Lebenszeit haben dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 10.

Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch die Generalversammlung und durch den Vorstand besorgt.

§ 11.

Der Generalversammlung, die in der Regel alljährlich im Frühjahr stattzufinden hat, sind zur Beschlußfassung vorbehalten:

- a) die Berichterstattung über Gesellschaftsangelegenheiten;
- b) die Ablegung der Jahresrechnung;
- c) die Beschlußfassung über die Höhe des Jahresbeitrages für die ordentlichen Mitglieder;

d) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;

e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Generalversammlung beschließt außerdem über Anträge des Vorstandes oder einzelner Vereinsmitglieder. Anträge von einzelnen Vereinsmitgliedern müssen mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand angemeldet werden.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen; er ist aber hierzu verpflichtet, falls mindestens 30 Mitglieder einen darauf bezüglichen schriftlichen Antrag stellen. Im letztern Falle ist die Generalversammlung längstens in 4 Wochen einzuberufen.

§ 12.

Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der in den §§ 5 und 21 genannten Fälle (Ehrenmitgliedschaft und Auflösung des Vereines) und der Statutenänderung, für die die Zweidrittelmehrheit erfordert wird.

Die Versammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme des § 21 (Auflösung des Vereines).

Korporationen, Bibliotheken, Institute u. s. w. sind berechtigt, einen Vertreter zu entsenden.

§ 13.

Tag, Stunde, Ort und Gegenstand der Generalversammlung sind längstens 14 Tage vorher bekanntzugeben. Die Art und Weise der Benachrichtigung bestimmt der Vorstand.

§ 14.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Im Fall ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, steht es dem Vorstande frei, sich durch Koordination zu ergänzen. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Vereinsmitgliedern.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden aus der Generalversammlung gewählt, indes der Vorstand selbst aus seiner Mitte ein Mitglied mit der Führung der Gesamtgeschäfte betraut.

§ 15.

Der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft nach außen; alle Verlautbarungen, Verträge u. s. w. sind von ihm und dem mit der Führung der Gesamtgeschäfte betrauten Vorstandsmitgliede zu unterzeichnen. Im Falle der Verhinderung tritt für den Vorsitzenden dessen Stellvertreter ein.

§ 16.

Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden, beziehungsweise dessen Stellvertreter zu den Sitzungen eingeladen. Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern, zur Beschlußfassung, mit Ausnahme der bei Aufnahme von Mitgliedern erforderlichen Zweidrittelmehrheit (§ 7), die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 17.

Dem Vorsitzenden und im Falle der Behinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden liegt in Gemeinschaft mit dem mit der Führung der Geschäfte betrauten Vorstandsmitgliede die Vertretung der Gesellschaft, insbesondere gerichtlich oder außergerichtlich ob; er führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und leitet die Generalversammlung.

§ 18.

Der Vorstand beschließt über die zur Förderung des Gesellschaftszweckes erforderlichen Maßnahmen, insbesondere über die von der Gesellschaft zu veranstaltenden Publikationen u. s. w. (§ 1).

§ 19.

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr. Der Jahresbericht soll womöglich in Druck erscheinen und neben dem Bericht über die Gesellschaftstätigkeit ein Mitgliederverzeichnis und je nach Bedarf ausführlichere Angaben über die Sammelrichtung und die Wünsche der Mitglieder umfassen.

§ 20.

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht entschieden, wozu jeder Streitteil ein Mitglied als Schiedsrichter ernennt, welche beide dann gemeinsam ein drittes als Obmann wählen.

§ 21.

Die Auflösung des Vereines kann durch Generalversammlungsbeschluß erfolgen. In der Generalversammlung müssen zwei Drittel der gesamten Mitglieder vertreten sein und drei Viertel der Anwesenden müssen der Auflösung zustimmen.

Sie beschließt gleichzeitig über die Verwendung des etwa vorhandenen Vereinsvermögens.

Falls die satzungsgemäße Mitgliederzahl nicht erreicht ist, ist binnen Monatsfrist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, über die Auflösung Beschluß fassen kann. Doch müssen auch bei dieser zweiten Generalversammlung drei Viertel der Anwesenden der Auflösung zustimmen.

Übersicht über die Veröffentlichungen der Wiener Bibliophilen-Gesellschaft.

- 1912: Der österreichische Parnaß, verspottet in Wort und Bild. Herausgegeben und eingeleitet von Richard Maria Werner. Mappe in Folioformat, enthaltend: I. Der österreichische Parnaß, verspottet in Wort und Bild, Einleitung von Richard Maria Werner, 21 S. II. Der österreichische Parnaß, bestiegen von einem heruntergekommenen Antiquar. — Frei-Sing bei Athanasius & Cie. (Neudruck), 52 S. III. Literarische Pamphlete I—V, 88 S. IV. Literarische Pamphlete VII—VIII, 32 S. V. Franz Saul, Der österreichische Parnaß 1862. Reproduktion der verschollenen Originalzeichnung nach der in der Wiener Hofbibliothek aufbewahrten Photographie samt Spiegel.
- 1913: Friedrich Hebbels letztes Notizbuch (1863). Innen: Friedrich Hebbels letzte Briefftasche (1863). Herausgegeben von Dr. Hans Halm. Faksimile-Wiedergabe des letzten bis dahin gänzlich unveröffentlicht gewesenen Notizbuches Hebbels, das nach dieser Reproduktion in den Besitz des Hebbel-Museums in Wesslburen überging. Zwei Teile in Schuber. Das Notizbuch in derselben Seide wie das Original.
Ernst Moritz Arndt: Wien. Eingeleitet und erläutert von R. F. Arnold XVIII + 204 S. Oktav. Pappband.
- 1914: Der erste deutsche Bühnen-Hamlet. Die Bearbeitungen Heufelds und Schröders. Herausgegeben und eingeleitet von Alexander von Weilen. XLVII + 196 S. Oktav.
Marie Ebner-Eschenbach: Die Poesie des Unbewußten. Novellchen in Korrespondenzkarten. Können und Sönnen. Luxusdruck für die Mitglieder der Wiener Bibliophilen-Gesellschaft von der k. k. Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt. Mit einer Titelradierung von Professor Ludwig Michalek. 33 S. Quart. Gebunden in Ganzleinen.
- 1915: Wien in den Tagebüchern und Dichtungen Hamerlings. Mitteilungen von Michael Maria Rabenlehner. Unter Auschluss der Politika aus dem Jahre 1848. Mit einer farbigen Wiedergabe des Wiener Wohnhauses Hamerlings. XIII + 102 S. Quart. Pappband.
- 1916: Dr. Rudolf Payer von Thurn: Der historische Faust im Bilde. 22 Lichtdrucktafeln und 19 Seiten Text. Folio in kartoniertem Umschlag mit Schuber.

Jahrbuch deutscher Bibliophilen für 1917 (Deutscher Bibliophilen-Kalender). V. Jahrgang. Herausgegeben von Hans Feigl. Mit vier Bildnissen und einem Faksimile. 185 S. Großoktav. Pappband. (Lederband auf Wunsch und gegen Zahlung des Preisunterschiedes.)

- 1917: Rudolf Wolkán: Die Hutterer. Österreichische Kommunisten und Wiedertäufer in Nordamerika.

Jahrbuch deutscher Bibliophilen für 1918. VI. Jahrgang. Herausgegeben von Hans Feigl.

- 1918: Wiener Volkslieder aus fünf Jahrhunderten. Herausgegeben von Rudolf Wolkán. Zweiter Band (Lieder des 19. und 20. Jahrhunderts); in Vorbereitung, erscheint demnächst. Der erste Band (Lieder des 16. bis 18. Jahrhunderts) wird im folgenden Jahre ausgegeben.

Nachbezugsrecht.

Neubeitretende Mitglieder, aber eben nur Mitglieder (worauf immer wieder, um Mißverständnissen vorzubeugen, hingewiesen werden muß), haben auf frühere Veröffentlichungen der Gesellschaft das Nachbezugsrecht.

Die Preise für den Nachbezug der Publikationen betragen: Jahresgabe für

- 1912: „Der Österreichische Parnaß“, verspottet in Wort und Bild u. s. w., ist völlig vergriffen.
- 1913: Friedrich Hebbels letztes Notizbuch (1863). Faksimile-Wiedergabe. Ernst Moritz Arndt: Wien. Herausgegeben von R. F. Arnold. Zusammen 15 K (bisher 10 K).
- 1914: Der erste deutsche Bühnen-Hamlet. Herausgegeben von Alex. v. Weilen.
- Marie Ebner-Eschenbach: Die Poesie des Unbewußten. Luxusdruck von der Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt. Ganzleinenband. Zusammen 20 K (bisher 10 K).
- 1915: Wien in den Tagebüchern R. Hamerlings. Mitgeteilt von Michael M. Rabenlechner. 15 K (bisher 10 K).
- 1916: Dr. R. v. Payer, Der historische Faust. 22 Lichtdrucktafeln. Jahrbuch deutscher Bibliophilen. Herausgegeben von Hans Feigl, V. Jahrgang. Zusammen 60 K (nicht erhöht).
- 1917: Rudolf Wolkán, Die Hutterer, Österreichische Kommunisten und Wiedertäufer in Nordamerika. Jahrbuch deutscher Bibliophilen. VI. Jahrgang. Zusammen 20 K (bisher 12).

Gesellschaft der Bibliophilen E. V. (Weimar).

Begründet am 1. Januar 1899.

Vorstand: Fedor von Zobeltitz in Berlin, erster Vorsitzender; Prof. Dr. Georg Witkowski in Leipzig, stellvertretender Vorsitzender; Dr. Conrad Höfer in Eisenach, Sekretär; Hofrat Dr. Johannes Baensch-Drugulin in Leipzig; Buchhändler Martin Breslauer in Berlin; Oberbibliothekar Prof. Dr. Rudolf Ewald in Gotha; Dr. Rudolf Payer von Thurn, Direktor der kaiserlichen Familien-Fideikommissbibliothek in Wien; Ernst Schulte-Strathaus in München.

Das Sekretariat der Gesellschaft befindet sich in Weimar, Lassenstraße 1. Alle die Gesellschaft betreffenden geschäftlichen Zuschriften, Sendungen und Seldanweisungen sind dorthin zu richten, Briefe und Mitteilungen, die sich auf wissenschaftliche und bibliophile Angelegenheiten beziehen, an die Adresse des Sekretärs: Seminardirektor Dr. Conrad Höfer, Eisenach, Augustastrasse 2. Die Anzahl der Mitglieder der Gesellschaft ist auf 1200 beschränkt. Zum Beitritt ist jede unbescholtene physische Person berechtigt, die von zwei Mitgliedern vorgeschlagen wird. Für die Aufnahme bedarf es der Genehmigung des Vorstandes. Vereine und Anstalten, Bibliotheken u. s. w. können als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Der Jahresbeitrag beträgt bis auf weiteres zwanzig Mark, das einmalige Eintrittsgeld sechs Mark.

Außerdem haben sich in einigen Städten lokale Vereinigungen von Bücherfreunden aus dem Kreise der Mitglieder der „Gesellschaft der Bibliophilen“ (Weimar) gebildet, und zwar: der „Berliner Bibliophilen-Abend“, die „Gesellschaft Münchener Bibliophilen“ und der „Leipziger Bibliophilen-Abend“. Auch diese Zweigvereinigungen veranstalten zum Teile besondere Publikationen für ihre Mitglieder.